

Festsetzung des ÜGs der Farrnbach im Stadtgebiet Fürth

Bewertung der Stellungnahmen, Anträge, Einwendungen etc.

Vorbemerkungen

Die einzelnen Stellungnahmen, Einwendungen usw. wurden aus wasserwirtschaftlicher (durch WWA) sowie fachlicher Sicht (durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) geprüft. Insgesamt werden folgende allgemeine Aussagen, die nahezu alle Schriftstücke der nachfolgenden Beteiligten betreffen, vorangestellt:

- Das Verfahren zur Festsetzung des ÜGs (ÜG) für die Farrnbach ändert nichts am tatsächlichen Hochwasserereignis sowie deren Auswirkung. Bei einem ÜG handelt es sich **nicht** um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.
- Durch die Rechtsvorschriften und die von der ÜG-Verordnung ausgehenden Informationen über das Hochwasserrisiko sollen die Allgemeinheit und die potenziell betroffenen Personen und Sachwerte geschützt werden.
- Das ÜG der Farrnbach ist bisher in der ÜG-Verordnung – ÜVO – festgesetzt. Die Grundlagen für das derzeitige ÜG liegen vor dem Jahr 1997, es entspricht **nicht** mehr derzeitigen Gegebenheiten. Die gesetzliche Fortschreibungspflicht fordert ein regelmäßiges Überprüfen und Anpassen des ÜGs.

Das fortgeschriebene ÜG der Farrnbach wurde von der Stadt Fürth mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.12.2009 für fünf Jahre vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde am 17.12.2014 um zwei Jahre verlängert. Zur weiteren Sicherung der fortgeschriebenen ÜG ist eine amtliche Festsetzung mittels einer Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bereits vom 21. November 2016 bis 20. Dezember 2016 waren die Unterlagen eines neu ermittelten ÜGs ausgelegen. Da es sich im Laufe des Verfahrens ergab, dass das ÜG im Zuge des 2. Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erneut hydraulisch überrechnet werden sollte und dabei durch die Verwendung eines aktualisierten digitalen Modells des Gewässervorlands sowie einer detaillierten Einarbeitung der Brückenbauwerke mit genaueren Ergebnissen gerechnet wurde, wurde entschieden, diese Überrechnung abzuwarten. Auf dieser Grundlage wurde das ÜG der Farrnbach nun vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) neu ermittelt.

- Eventuelle **Hochwasserschutzplanungen** werden vom WWA **unabhängig** vom Erlass der ÜG-Verordnung durch die Stadt Fürth anhand der fachlich ermittelten Grundlagen geführt. Einziger Schnittpunkt zwischen ÜG und Hochwasserschutzmaßnahmen ist, dass nach der Herstellung eines Hochwasserschutzes der Umgriff des ÜGs entsprechend angepasst werden muss.
- Unterhaltungs- und Baumaßnahmen sind im Rahmen der Vorschriften zum Hochwasserschutz (WHG, BayWG) grundsätzlich möglich (Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 78 Abs. 5, § 78a Abs. 2 WHG).

| Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | | | | |
|--|---|-------------------|---|---|
| Nr. | Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Stellungnahme, Antrag | Bewertung durch die Fachbehörden |
| 1 | SpA | 10.04.2019 | o.E. Die bebauten Bereiche an der Regelsbacher Straße in Burgfarnbach sind im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Reduzierung der Bauflächen im FNP durch die neue Hochwasserlinie ist nicht vorgesehen. | Die Überarbeitung bestehender Bauleitpläne ist nicht erforderlich. |
| 2 | TfA | --- | --- | --- |
| 3 | Vpl | --- | --- | --- |
| 4 | GrfA | --- | --- | --- |
| 5 | LA | --- | --- | --- |
| 6 | OA/U Immissionsschutz | --- | --- | --- |
| 7 | OA/U Altlasten | 21.11.2016 | o.E. | --- |
| 8 | OA/U FkS | --- | --- | --- |
| 9 | OA/U Untere Naturschutzbehörde | --- | --- | --- |
| 10 | AWS | 05.12.2016 | o.E. | --- |
| 11 | ABK | --- | --- | --- |
| 12 | RA | --- | --- | --- |
| 13 | GWF | --- | --- | --- |
| 14 | SvA | --- | --- | --- |
| 15 | StEF | --- | --- | --- |
| 16 | Polizeiinspektion Fürth | --- | --- | --- |
| 17 | Bay. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle | 30.12.2016 | <ol style="list-style-type: none"> Im Bereich der Fl.Nrn. ■ und ■, Gem. Unterfarnbach, (■) ist der Überschwemmungsbereich falsch bzw. nur ungenau markiert. Auf Fl.Nrn. ■ und ■, Gem. Unterfarnbach, sind zwei Gebäude eingezeichnet, die nicht mehr vorhanden sind. Retentionsraum und ÜG müssten neu berechnet werden. Der Hofbereich der Fl.Nr. ■ kann aufgrund der Höhe des Geländes nicht überflutet werden. | <ol style="list-style-type: none"> Die Gebäude auf Fl. Nrn. ■ und ■ sind entfernt. Die aktuellen Geländedaten wurden beim Landesamt für Umwelt bestellt und mit dem berechneten Wasserspiegel verschnitten. Die neu entstandene Hochwassergrenze wurde vor Ort überprüft und plausibilisiert. Die Überschwemmungsgrenze wurde angepasst; darüberhinausgehende Auswirkungen auf das ÜG ergeben sich nicht. Für das Flurstück ■ wurden die aktuellen Geländedaten beim Landesamt für Umwelt bestellt und mit dem berechneten Wasserspiegel verschnitten. Die neu entstandene Hochwassergrenze wurde vor Ort |

| | | | | |
|----|---|------------|--|---|
| | | | | überprüft und plausibilisiert. Die Überschwemmungsgrenze wurde angepasst. → hinfällig durch neue Berechnung des ÜGs |
| 18 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth | 21.12.2016 | Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils als Grünland bewirtschaftet. Die Abgrenzung des ÜGs sollte flurstückscharf erfolgen, so könnten mögl. Konflikte bei der Bewirtschaftung (z.B. Auflagen zur Düngung) vermieden werden. | Es bestehen keine besonderen wasserrechtlichen Düngungsauflagen im ÜG. Das Aufbringen von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden ist nicht verboten, wenn die Stoffe im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden. Eine Anpassung der Überschwemmungsgebietsgrenze an die Flurstücksgrenzen ist nicht möglich. Es ist i.S.d. Art. 46 Abs. 2 BayWG auf den tatsächlichen Umfang anhand des Geländeprofiles und des zu erwartenden Wasserstands bei einem HQ ₁₀₀ -Ereignis abzustellen. |
| 19 | Fachberatung für das Fischereiwesen | 01.03.2017 | o.E. Die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers darf nicht eingeschränkt werden. | Die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers wird durch die Festsetzung des ÜGs nicht eingeschränkt. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahme genehmigung ist nach § 78 Abs. 5 o. § 78a Abs. 2 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. |
| 20 | MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH | 30.12.2016 | o.E. Es muss sichergestellt sein, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowie der Zugang / Zufahrt zu den Anlagen und Leitungstrassen gewährleistet wird. | Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahme genehmigung ist nach § 78 Abs. 5 o. § 78a Abs. 2 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. |
| 21 | Bayernwerk AG | 19.12.2016 | o.E., | Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. |

| | | | | |
|----|---|------------|--|--|
| | | | sofern die zur Sicherung des Anlagenbestands und –betriebs erforderlichen Maßnahmen weiterhin ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse keine Beschränkungen unterliegen. | Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmege- nehmigung ist nach § 78 Abs. 5 o. § 78a Abs. 2 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. |
| 22 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 19.12.2016 | o.E. | --- |
| 23 | Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH | 12.12.2016 | o.E. | --- |
| 24 | infra fürth verkehr gmbh | --- | --- | --- |
| 25 | infra fürth gmbh | 01.12.2016 | o.E. | --- |
| 26 | Planungsverband Industrieregionen Mittelfranken | 30.11.2016 | o.E. Festsetzung entspricht dem Grundsatz des 7.2.5 LEP | --- |
| 27 | Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, SG 800 | 08.12.2016 | o.E. Festsetzung entspricht dem Grundsatz des 7.2.5 LEP | --- |
| 28 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd | 14.05.2019 | o.E. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der DB weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. | Bestehende Anlagen etc. und deren Unterhaltung genießen Bestandsschutz. Weitere Maßnahmen unterliegen den besonderen Schutzvorschriften des §§ 78, 78a WHG. Dies betrifft insb. das grds. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen oder das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche. Eine Ausnahmege- nehmigung ist nach § 78 Abs. 5 o. § 78a Abs. 2 WHG ggf. möglich. Zudem kann bei Hochwasser die Zugänglichkeit der Anlagen naturbedingt nicht gewährleistet werden. Betroffen ist nur die Stecke Fürth-Würzburg mit der Eisenbahnbrücke über die Geißäckerstraße („Viadukt“) in Burgfarrnbach. Diese lag auch bisher im ÜG, für die DB AG ändert sich durch die Änderung des ÜGs nichts. |
| 29 | Eisenbahn-Bundesamt | 22.12.2016 | o.E. | --- |

| | | | | |
|----|---|------------|---|--|
| 30 | Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) | 22.11.2016 | o.E. | --- |
| 31 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg | 15.05.2019 | o.E. Der Durchlass Farnbach wurde im Jahr 2018 mit einer Stützenreihe saniert. Es wird um Mitteilung gebeten, ob der neue oder vorherige Zustand bei der neuen Berechnung der Wasserspiegellagen berücksichtigt wurde. | Das digitale hydraulische Modell bildet einen Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung ab. Die Umsetzung der Maßnahme und die Neuberechnung haben sich 2018 überschritten, so, dass die Stützen nicht einmodelliert sind. Allerdings hat der Einbau der Stützen gemäß der hydraulischen Berechnung „SANIERUNG DER BAUWERKE AM MAIN-DONAUKANAL UND DURCHLASS FARNBACH“ aus dem Januar 2015 praktisch keine Auswirkung auf das ÜG. Die aktuellen Unterlagen und Daten wurden vom WWA bei der WSV nachgefordert. |
| 32 | Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken | 22.11.2016 | o.E. | --- |
| 33 | Pflegerin öffentlicher Anlagen, Frau Waltraud Galaske | --- | --- | --- |
| 34 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | --- | --- | --- |
| 35 | Landratsamt Fürth - Wasserrecht - | --- | --- | --- |
| 36 | Gemeinde Veitsbronn | --- | --- | --- |
| 37 | Gemeinde Obermichelbach | --- | --- | --- |

Stellungnahmen aus der Beteiligung der anerkannten Verbände

| Nr. | Verbände | Stellungnahme vom | Stellungnahme, Antrag | Bewertung durch die Fachbehörden |
|-----|--|-------------------|-----------------------|----------------------------------|
| 1 | Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth-Stadt | --- | --- | --- |
| 2 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. | --- | --- | --- |
| 3 | Landesfischereiverband Bayern e.V. | --- | --- | --- |
| 4 | Fischereiverband Mittelfranken | 21.11.2016 | o.E. | --- |

| | | | | |
|---|------------------------------|-----|-----|-----|
| 5 | Bayerischer Jagdverband e.V. | --- | --- | --- |
|---|------------------------------|-----|-----|-----|

| Einwendungen aus der Auslegung (2. Anhörungsverfahren vom 04.04.-03.05.2019) | | | | |
|---|--|----------------|--|--|
| Nr. | Einwender/innen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Einwendung vom | Einwendungen, Antrag | Bewertung durch die Fachbehörden |
| 1 | ██████████ ██████████ ██████████ | 23.04.2019 | Das dem Wohngebäude (Hs.Nr. █████) gegenüberliegende Carportgebäude wird von der Hochwassergrenze nur tangiert. Es wird darum gebeten, dieses Gebäude als nicht betroffen zu bewerten. | Wie die Gebäude im ÜG darzustellen sind, ist vom LfU vorgeschrieben. So sind die im ÜG gelegenen Gebäude anders als die übrigen Gebäude darzustellen. Dies betrifft alle Gebäude die: <ul style="list-style-type: none"> • vollständig im ÜG liegen, • die Grenze des ÜGs schneiden • die Grenze des ÜGs berühren. Hier wird das Gebäude vom ÜG berührt, folglich muss das Gebäude anders = in Rot dargestellt werden. → Die Einwendung ist zurückzuweisen |
| 2 | ██████████ ██████████ ██████████ | 03.05.2019 | <u>Einwendung:</u> Die Richtigkeit wird angezweifelt: 1. Da keine baulichen Veränderungen entlang des alten ÜGs stattgefunden haben und die Durchlasskapazität der Brücke Würzburger Straße hat sich nicht verändert. Die hinter der Brücke (Anm.: oberhalb / flussaufwärts ?) liegende Fläche, insb. Fl.Nr. █████, kann daher nicht voll geflutet werden. 2. Die bis jetzt geflutete Fläche in der Nähe der Regelsbacher Brücke soll nicht mehr geflutet werden. Geländeveränderungen dürfen im ÜG nicht stattfinden. Die Fließgeschwindigkeit und Wassermenge haben sich im Vergleich zu 2009 und 2016 eher negativ verändert. Es stellt sich die Frage, warum die Überschwemmungsfläche nicht vergrößert, sondern verschoben wurde. <u>Frage:</u> | <u>Einwendung:</u> Die Einwendung ist <u>nicht</u> begründet. <i>Es ist nicht erkennbar, wogegen sich die Einwendung konkret wendet (Rechtsgutverletzung). Einwendungen müssen hinreichend konkretisiert sein, etwa durch Benennung der beeinträchtigten Rechtsgüter. Es genügt nicht, Einwendungen schlechthin zu erheben (BayVGH BayBVI. 1979, 625 f.), die sich pauschal gegen das Vorhaben richten.</i> <i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i> 1. Das Grundstück mit Fl. Nr. █████ wird <u>nicht</u> überflutet, lediglich das Gebäude wird von Osten her von Überschwemmung tangiert. Aus diesem Grund muss das Gebäude in „rot“ dargestellt werden. 2. Die hydraulische Berechnung bezieht sich nicht auf ein Ereignis der letzten Jahre. Als Bemessungshoch- |

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| | | | <p>7. Für Gebiete, an denen keine Pegelmessungen vorhanden sind, lassen sich Abflusswerte von ähnlichen Einzugsgebieten auf das zu modellierende Gebiet übertragen. Welches Einzugsgebiet hier zugrunde gelegt wurde, ist hier nicht bekannt. Dass hierbei die relevanten Prozesse mit einer ausreichenden Genauigkeit abgebildet wurde, wird bezweifelt.</p> <p>8. Bei den Hochwässern 1993 und 2002 war im Gewässer eine andere Situation. Der Schlosskanal versagte, weil seit 1968 der Gewässerunterhalt unterblieben war. Der Baumbestand wurde erst nach 2004 entfernt. Auch aktuell ist die Freiräumung des Kanals nur teilweise erfolgt, die volle historische Funktion hat er derzeit immer noch nicht. Inwieweit die teilweise Ausräumung berücksichtigt ist, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>9. Die Detailkarten K2/3 weisen Fehler auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neu gebaute Häuser fehlen - die Gabionen-Wand fehlt (Anm.: vor [REDACTED]) - eine mit Mauer überbaute Fläche im Bachbett an der Engstelle zum Grundstück [REDACTED] fehlt - eine real nichtexistierende Mauerlücke an der Grundstücksgrenze [REDACTED] ist vorhanden | <p>und vor dem Hintergrund der Schutzfunktion der ÜG-Verordnung zu einer Anwendung des +-Wertes und damit einem vergrößerten Bereich führen müsste.</p> <p>7. Es wurde kein fremdes Einzugsgebiet zugrunde gelegt. Die Abflusswerte wurden anhand der vorherrschenden Gegebenheiten und der Charakteristik des Einzugsgebietes mittels eines Niederschlags – Abfluss -Modells gebildet.</p> <p>Die im Erörterungstermin geforderte Heranziehung eines Vergleichsgebiet ist nach den geltenden Vorgaben nicht möglich und wäre auch –wie die Einwendungsgemeinschaft schon mehrfach selbst ausführte- aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit bei dem Niederschlagsabflussmodell und größerer Ungenauigkeit fachlich auch nicht sinnvoll.</p> <p>8. Der Zustand des Fließgewässers wird im Modell mithilfe der Rauigkeit abgebildet. Schlechte Abflussverhältnisse werden mit einem entsprechend verminderten Beiwert berücksichtigt. In dieser Berechnung ist das Fließgewässer laut des aktuellen Zustandes als von Bäumen freigeräumt und soweit technisch möglich im optimalen Zustand eingepflegt.</p> <p>Zu der im Erörterungstermin geforderten Vorgabe einer Rauigkeit für komplett geräumtes Gewässer, wird auf Voranstehendes verwiesen.</p> <p>9. Sollten Gebäude nicht in den Karten zu sehen sein, dann sind diese noch nicht vom Vermessungsamt in die amtlichen Karten aufgenommen worden. Für die hydraulische Berechnung sind die Laserscandaten relevant, ist das Gebäude zum Zeitpunkt der Aufnahmen schon vorhanden, so wird das im digitalen Modell entsprechend abgebildet und bei der Berechnung berücksichtigt. Ebenso verhält es sich mit den vorhandenen Mauern, topografischen Verhältnissen im Gelände usw.</p> |
|--|--|--|---|---|

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>10. Für die betroffenen Grundstücke fehlen die Höhe des jeweils höchsten Punktes des HQ100-Linie und der dazugehörige Referenzwert der Geländeoberkante; auch der Toleranzbereich der Höhenangaben.</p> <p>11. Nicht nachvollziehbar ist der um 0,20 m höhere Wasserstand im Vergleich zu Auslegung 2016.</p> <p>2016 wurde der Wasserstand bei Fluss-km 4,6 mit 301,98 m ü.NN vor der Engstelle und mit 301,29 m ü.NN nach der Regelsbacher Brücke angegeben, die Differenz beträgt 49 cm. 2019 wurde vor der Engstelle 301,98 m ü. NN und nach der Brücke 301,31 m ü.NN angegeben, Differenz betrug 67 cm.</p> <p>12. Die neueren Daten sind in m ü. NHN genannt, folglich ist erneut unklar, ob sich die Geländehöhen tatsächlich auf „Normal Null Staus 100“ beziehen und welches Höhensystem für das Geländemodell zu Grunde liegt.</p> <p>13. Die Engstelle wurde durch die Gabionen-Wand noch weiter als bisher verengt. Dies bestätigt der Augenschein und die Zahlen des Überschwemmungsplans und der Auslegungsunterlagen. Der Wasserabfluss an der Engstelle wird durch die gewählte Rauigkeit der Gabionen-Wand seit März 2019 zusätzlich noch weiter verlangsamt. Hierdurch ergibt sich sogar die Annahme eines 20 cm höheren Wasserstandes. Das ÜG wurde einseitig zu Lasten der Einwender auf der Südseite verändert.</p> | <p>In den ausgelegten Karten sind keinerlei Bauwerke wie Mauern, Brücken, außer Gebäuden dargestellt, trotzdem sind sie im digitalen Modell abgebildet und bei der Berechnung berücksichtigt.</p> <p>10. Zur Festsetzung des ÜGs sind die Wasserstände/Wasserhöhen und die Referenzwerte zur Geländeoberkante unerheblich. Gemäß den geltenden Vorgaben ist der Überschwemmungsbereich als Fläche festzusetzen.</p> <p>11. Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnung wurden vom WWA selbstverständlich geprüft. Es sind unterschiedliche Abweichungen entlang des gesamten ÜGs im Vergleich zur vorherigen Berechnung zu verzeichnen. Diese sind auf die aktuelleren genauen Geländedaten und dem engeren Raster der Geländepunkte im digitalen Modell zurückzuführen.</p> <p>Die im Erörterungstermin geforderten Angaben der Wasserkoten vor Schuppen, Garage, Brücke und nach Brücke werden direkt beantwortet (, sobald dem WWA eine konkrete Anfrage vorliegt).</p> <p>12. Sämtliche Pläne beziehen sich auf Normalhöhennull, Höhensystem DHHN92.</p> <p>13. Die Errichtung der Gabionenwand wurde von der unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Fürth genehmigt. Im Wasserrechtsantrag wurde in einem Gutachten nachgewiesen, dass der Bau keine nachteiligen Folgen für den Hochwasserabfluss nach sich zieht. Auf den Fotos ist nachvollziehbar, dass es zu keinerlei Verschlechterung des Wasserabflusses kommen kann, vielmehr ist das Gewässerbett freier und bei Hochwasser wurde durch die zurückversetzten Elemente zusätzlicher Abflussraum geschaffen.</p> |
|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | <p>14. Die Baumaßnahme der Gabionen-Wand erfolgte ohne Vermessung der Grenzen und aus den Planunterlagen vom 14.09.2018 ist zu sehen, dass die Schutzmaßnahme auf das städtische Grundstück Fl.Nr. [REDACTED] hineinreicht und damit die Gabionen-Wand und Flussteinböschung weiter in den Bachgrund verschiebt. Die Baumaßnahme war im bisher festgesetzten ÜG unzulässig. Eine zulässige Ufersicherung i.S.v. § 39 WHG wäre nur eine geringfügige Veränderung des Ufers.</p> <p>15. Die negativen Auswirkungen der provisorischen Schutzmaßnahme sind bei der Berechnung des ÜGs außen vor zu lassen.</p> <p>16. Das ÜG darf erst festgesetzt werden, wenn die Engstelle beseitigt ist. Dies wurde mehrfach gefordert.</p> <p>17. Die Engstelle und ihre Wirkungen sind bei der Berechnung des ÜGs außen vor zu lassen.</p> <p>18. Es ist unklar, welcher Hochwasserstein und welche Hochwassermarken für die Rückstauhöhe auf der Re-</p> | <p>Die Genehmigung und Auswirkungen der Maßnahme wurden zudem von der höheren Wasserrechtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) und der obersten Wasserrechtsbehörde (StMUV) überprüft. Die Erhöhung des Wasserstandes ist somit nicht auf die Errichtung der Gabionenwand zurückzuführen und entspricht, unabhängig von der Ursache der Erhöhung, den jetzigen Gegebenheiten vor Ort.</p> <p>14. Dieser Einwand tangiert das vorliegende Verfahren zur Festsetzung des ÜGs nicht.</p> <p>Die gesamte Baumaßnahme befindet sich außerhalb des geltenden ÜG, das ÜG endete vor der eingestürzten Mauer. Auch dieser Umstand zeigt, dass das ÜG der in diesem Verfahren vorgesehenen Aktualisierung dringend bedarf.</p> <p>15. Die Schutzmaßnahme ist nicht im Modell enthalten, da sie als Provisorium gesehen wird und somit keine dauerhafte Auswirkung auf die Überflutungsfläche haben wird.</p> <p>16. Die Berechnung stellt den aktuellen Ist-Zustand vor Ort dar. Das Herauslassen kritischer Flussabschnitte ist weder zulässig noch vertretbar, insbesondere zur gezielten Verkleinerung der Überflutungsfläche.</p> <p>Im Erörterungstermin wurde gefordert, das WWA (nach 2007 und 2017) nochmals zu bitten, die Auswirkungen einer Beseitigung der Engstelle mit neuem Modell zu berechnen. Das OA/U wird auf das WWA entsprechend zugehen.</p> <p>17. wie vorher (16)</p> <p>18. Aus den Plänen lässt sich erkennen, dass bereits deutlich vor der Brücke und der Engstelle aufgrund des Geländes Ausuferungen auftreten, die sich nicht</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>gelsbacher Straße (vor der Brücke, vor/nach der Engstelle) angenommen werden. Laut Aussagen im Bauausschuss 2016 beträgt die Abflussmenge bei HQ₁₀₀ durch die Brücke 30 – 32 m³/s, d.h. die Brücke lässt ein HQ₁₀₀ durch und die Engstelle ist für den Aufstau verantwortlich.</p> <p>19. Da das Kartenmaterial für den Wasserrechtsantrag zum prov. Hochwasserschutz vom 14.09.2018 die bauliche Situation an der Engstelle nicht korrekt abgebildet hat, ist zu vermuten, dass auch die Modellrechnungen nicht korrekte Grundlagen haben können.</p> <p>20. Für die Überflutung der Regelsbacher Straße ist nicht nur Hochwasser maßgeblich, sondern zuerst der Rückstau aus dem Regenwasserkanal. Regenwasser aus dem Regenwasserkanal fällt nicht unter den Begriff eines Hochwassers. Es ist daher eine Unterscheidung zwischen Bachhochwasser und aus dem Kanal austretenden Wasser zu machen; die Ausbreitungsfläche des Hochwassers ist dann weitaus geringer.</p> <p>21. Weiter ist zu betrachten, dass v.a. auf den Grundstücken [REDACTED] Grundwasser über die Bodensole austritt und so die Überflutung beeinflusst. Daher sind die Grundstück Hufnagel und Reichel aus dem Überflutungsbereich herauszunehmen und die der anderen Familien anzupassen.</p> <p>22. Die Verwendung einzelner Messdaten per GPS auf den Grundstücken [REDACTED] ist nicht zielführend, da die nur punktuell aufgenommenen Punkte nicht alles über die Wasserausbereitung auf der Fläche aussagen können. Es wäre stattdessen üblich, im Annahmeverfahren Augenzeugenberichte zu Grunde zu legen. Danach wären</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Grundstück [REDACTED] - das Grundstück [REDACTED] - die hintere Hälfte des Grundstücks [REDACTED] ([REDACTED]), | <p>mehr im Einflussbereich eines möglichen Rückstaus befinden. Der Grund für einen Aufstau ist für den vorliegenden Fall unerheblich, lediglich das Ausmaß der daraus resultierenden Überflutungen ist von Bedeutung.</p> <p>19. Wie bereits oben bei Punkt 9 beschrieben sind in den ausgelegten Karten keinerlei Mauern dargestellt, im digitalen Modell sind sie jedoch abgebildet und in der Berechnung berücksichtigt. Die im Modell verwendeten Daten entsprechen dem aktuellen Zustand vor Ort.</p> <p>20. Die dargestellte Überflutung stellt eine unmittelbare Konsequenz eines hundertjährigen Hochwassers oberirdisch ausgehend vom Gewässer dar. Sollte in der Realität zuerst Wasser aus der Kanalisation austreten, so ist dies beim Überschwemmungsgebiet nicht berücksichtigt.</p> <p>21. Die dargestellte Überflutung stellt eine unmittelbare Konsequenz eines hundertjährigen Hochwassers oberirdisch ausgehend vom Gewässer dar. Sollte in der Realität zuerst Grundwasser austreten, so ist dies beim Überschwemmungsgebiet nicht berücksichtigt.</p> <p>22. Die Überflutungsfläche wird auf der Basis eines Hochwasserereignisses, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt, berechnet. Augenzeugenberichte können eine Berechnung nicht ersetzen, da eine Beurteilung der Jährlichkeit vor Ort kaum möglich ist. Darüber hinaus sind die geschilderten Beobachtungen für eine klare Abgrenzung der Überflutungsfläche zu ungenau. Im Rahmen der Festsetzung sind die Messdaten mit ausreichender Genauigkeit aufgenommen worden.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - das Carport [REDACTED] - [REDACTED] (Gebäude) und - ehem. [REDACTED] (Fl.Nr. [REDACTED]) <p>hochwasserfrei. Die übrigen Anwesen teilweise.</p> <p>23. Die minimalen Wasserstände am Gebäude [REDACTED] [REDACTED] noch nicht eine Gefährdungseinstufung.</p> <p>24. Es wird vermutet, dass die Daten für die Modellrechnung dem Ziel dienen, einen überdimensionalen Hochwasserschutz zu verfolgen, der die Grundstücke der Einwender belastet.</p> <p>25. Außerdem soll der Wasserstand bei Hochwasser an den seit dem Jahr 1999 mit Zustimmung des WWA genehmigten Wohnhäusern ([REDACTED]) gesenkt werden. Hierfür sprechen die im Sept. 2016 vorgestellten Pläne des WWA, das Hochwasser vor der Engstelle auf einen Durchfluss von 5-8 m³/s zu drosseln und das Hochwasser in den Oberlauf aufzustauen.</p> <p>26. Durch die Nähe zur Farnbach bestehen Grundwasserprobleme. Für ein auf Fl.Nr. [REDACTED] geplantes Stelzenhaus, für welches ein Vorbescheid existiert, plant das WWA im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme ein Pumpwerk. Hierfür wurden vom Freistaat Bayern bereits Fördermittel i.H.v. 1,5 Mio. € bereitgestellt und die Zeit drängt, da die Laufzeit des Vorbescheids ausläuft.</p> <p>27. Der Wasserstand schwankt unabhängig von Niederschlägen. Die Ursachen und die Auswirkungen auf das HQ₁₀₀ wären festzustellen.</p> | <p>23. Die Höhe der berechneten Wasserstände ist für die Einstufung als Überflutungsfläche unerheblich.</p> <p>24. Die Berechnung stellt den aktuellen Ist-Zustand vor Ort dar. Der Grund und das Ziel der Berechnungen sind ausschließlich die sich aus § 76 WHG ergebenden Verpflichtungen.</p> <p>25. Dieser Einwand tangiert das vorliegende Verfahren zur Festsetzung des ÜGs nicht.</p> <p>26. Dieser Einwand tangiert das vorliegende Verfahren zur Festsetzung des ÜGs nicht.</p> <p>27. Die Schwankungen im Fließgewässer ist auf eine Wasserkraftnutzung durch oberhalb liegende Mühlen zurückzuführen. Veränderungen des Wasserstandes ergeben sich aus der elektronischen Regelung der Stauwehre. Im Hochwasserfall werden diese Wehre abgesenkt und haben keinen Einfluss auf den Abfluss. Der Berechnung der Überflutungsfläche liegt somit ein definiertes Hochwasserereignis ohne Schwankungen zugrunde. Folgende aktive Querstauwerke sind vorhanden:</p> |
|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | <p>28. Es wird bezweifelt, dass neue hydraulische Berechnungen durchgeführt wurden, sondern nur die Daten aus dem Jahr 2015 aktualisiert wurden, jedoch keine neuen Daten zu Grunde gelegt wurden.</p> <p>29. Die Festsetzung des ÜGs käme einer kalten Enteignung gleich.</p> <p><i>Konkretisierung im Erörterungstermin: ...vor Beseitigung der Engstelle.</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> - Kohlersmühle, Seukendorf - Erzleitenmühle, Seukendorf - Schwadermühle, Cadolzburg - Greimersdorfer Mühle, Cadolzburg <p>28. Es wurden neue hydraulische Berechnungen durchgeführt. Änderungen zu den vorausgegangenen Berechnungen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.</p> <p>29. Die Auswirkungen der Festsetzung des ÜGs auf Immobilien, Bauvorhaben, Investitionen und Versicherungen ergeben sich hauptsächlich aus den besonderen Schutzvorschriften §§ 78 ff. WHG. Diese Schutzvorschriften sind erforderlich, damit</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abfließen des Wassers im Hochwasserfall nicht behindert wird - das abfließende Wasser nicht durch wassergefährdende Stoffe wie z.B. Treibstoffe, Heizöle, Pflanzenschutzmittel oder Dünger verschmutzt wird - sich das Schadenspotenzial für Menschen und Sachwerte durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht. <p>Bei den Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 WHG, die zu Wertminderungen oder erhöhten Kosten führen können, handelt es sich um Verbote mit Erlaubnisvorbehalt und damit eigentumsrechtlich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die ohne Entschädigung oder Ausgleich hinzunehmen sind. Somit stellen die Schutzvorschriften keine Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche auslösende Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 GG dar. Eine Abmilderung der Folgen der Schutzvorschriften ist im Einzelfall durch die Zulassung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde (OA) möglich. Ausnahmen von den Verboten müssen den Anforderungen der §§ 78 ff. WHG entsprechen,</p> |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|---|---|------------|--|--|
| | | | <p>30. Da die Modellrechnungen noch nicht vorliegen, bleiben weitere Einwendungen vorbehalten.</p> | <p>um Personen- und Sachschäden im Hochwasserfall weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist eine Beseitigung der Engstelle (insb. Abriss der südlichen Garage und Enteignung des nördlichen Gartens) nicht verhältnismäßig. Diese Rechtsauffassung wurde von der Regierung von Mittelfranken (höhere Wasserrechtsbehörde) bestätigt.</p> <p>30. Gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG können neue Einwendungen im Verfahren nicht mehr erhoben werden; neue Einwendungen sind kraft Gesetz ausgeschlossen. Es ist allenfalls zulässig, bereits erhobene Einwendungen zu präzisieren. Die bis zum Erörterungstermin verbleibende Zeit erscheint dazu ausreichend.</p> <p>→ Die Einwendungen sind zurückzuweisen.</p> |
| 5 | <p>██████████ ██████████ ██████████ ██████████</p> | 13.05.2019 | <p>Das Grundstück ██████████ (Fl.Nr. ██████) wird gemäß den ausgelegten Unterlagen komplett vom ÜG erfasst, obwohl es derzeit durch eine Mauer südlich geschützt wird. Die Mauer soll zukünftig durch eine dauerhafte Hochwasserschutzmauer ersetzt werden.</p> <p>Durch die Festsetzung könnte es zukünftig schwieriger werden, die notwendige Hochwasserschutzmauer im Bereich des Grundstücks ██████████ zu errichten, da dies in einem festgesetzten ÜG unzulässig sein könnte. Dann wäre das Grundstück Hochwasserereignissen schutzlos ausgesetzt, wodurch ein Wertverlust auf das Hausgrundstück droht.</p> | <p>Das Anwesen ██████████ wurde Anfang 2019 durch eine provisorische Hochwasserschutzmaßnahme (mobile Kunststoffelemente) geschützt. Die Höhe der Elemente schützt grundsätzlich vor einem HQ₁₀₀-Ereignis, auch wenn der gem. DIN 19712 erforderliche Freibord von 20 cm nicht gewahrt werden konnte. Da es sich jedoch gem. Genehmigungsbescheid vom 31.10.2018 ausdrücklich um ein Provisorium handelt, können diese Schutzelemente bei der Festsetzung des ÜGs nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Außerdem wird das Anwesen von Westen und Norden her vom Hochwasser bedroht.</p> <p>Eine eventuelle Hochwasserschutzmaßnahme bedarf ohnehin eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 67 f. WHG, in welchem alle fachlichen und rechtlichen Aspekte abgewogen werden müssen. Die Ausweisung eines ÜGs hat keine Auswirkungen auf die mögliche Genehmigungsfähigkeit einer Hochwasserschutzmaßnahme.</p> <p>→ Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p> |

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> | | | |
|--|---|--|--|--|

| Einwendungen (1. Anhörungsverfahren vom 21.11. – 20.12.2016) | | | | |
|---|---|----------------|--|--|
| Nr. | Einwender/innen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Einwendung vom | Einwendungen, Antrag | Bewertung durch die Fachbehörden |
| 1 | Immobilien Freistaat Bayern | 24.11.2016 | o.E. | --- |
| 2 | <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> | 19.12.2016 | <p><u>Einwendungen:</u> Es wird eine Einwendung gegen den Entwurf des ÜGs eingelegt.</p> <p><u>Fragen:</u> 1. Welche Durchflussmenge ist zum Status Quo an der Engstelle vor der Regelsbacher Brücke anzunehmen?</p> | <p><u>Einwendungen:</u> Die Einwendung ist <u>nicht</u> begründet.</p> <p><i>(Es ist nicht erkennbar, wogegen sich die Einwendung konkret wendet. Einwendungen müssen hinreichend konkretisiert sein, etwa durch Benennung der beeinträchtigten Rechtsgüter. Es genügt nicht, Einwendungen schlechthin zu erheben (BayVGH BayBVI. 1979, 625 f.), die sich pauschal gegen das Vorhaben richten.)</i></p> <p>→ Die Einwendung wurde im Erörterungstermin <u>zurückgenommen</u>.</p> <p><u>Beantwortung der Fragen:</u> 1. Für die anstehende Festsetzung des ÜGs Farnbach ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis maßge-</p> |

„o.E.“: ohne Einwände

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | <p>19.04.2017 und 22.04.2017</p> | <p>im Plan dargestellte Lücke zwischen den Anwesen [REDACTED] und [REDACTED] eindringen, da die Grenze durch eine Gartenmauer abgesichert ist. Die bestehende Maschinenhalle ist nicht eingezeichnet. Vom nördlichen Garagenhof gelangt über die Abmauerung und die Stufen kein Wasser in den Garten.</p> <p>Die südliche Doppelgarage wird bei Hochwasser nicht erreicht. Dies war nur beim Starkregen 2010 und den hagelbedingten Wasseraufstau auf der Straße der Fall. Das Wasser läuft ins südliche Gartengrundstück ab und erreicht die Garage nicht.</p> <p>Der Meeresspiegel ist auch nicht gleichbleibend hoch, er fällt in dem Bereich von 301,817 auf 301,781 m üNN, beim Ortstermin wurde nur mit einem Wert von 301,8 m üNN gearbeitet.</p> <p><u>Vorsprache [REDACTED] und ergänzendes Schreiben:</u></p> <p>Das ÜG ist an folgenden Stellen weiterhin falsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [REDACTED] Gem. Bfb): ÜG geht immer noch zu hoch. - [REDACTED] Gem. Bfb): ÜG auf der Zuwegung zur Farrnbach steigt zu hoch (ca. 4 m²) und die Zuwegung zur [REDACTED] Straße müsste frei sein (ca. 6 m²) - [REDACTED], Gem. Bfb): Der rückwärtige Garten und die südliche Garage müssten hochwasserfrei sein. - Die Begrenzung des ÜGs an Mauern zwischen Fl.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] ist leicht „wellig“ dargestellt. Es muss ein gerader Strich sein. | <p>Der kleinflächige Überschwemmungsbereich nördlich im rückwärtigen Garten der [REDACTED] (Fl.Nr. [REDACTED]) wird über den nördlichen Garagenhof und die Treppe überschwemmt, nicht über das Anwesen [REDACTED] westlich der Maschinenhalle (Fl.Nr. [REDACTED]). Die Kartendarstellung wurde außerdem um die in der früheren Version fehlenden Gebäude ergänzt.</p> <p>Der südliche Garagenhof und die Doppelgarage (Fl.Nr. [REDACTED]) werden überschwemmt, die Zuwegung der Fl.Nr. [REDACTED] zur [REDACTED] wurde aufgrund des höheren Geländes angepasst.</p> <p>Es ist selbstverständlich berücksichtigt, dass der Wasserstand geringfügig variiert; es wird nicht von einer gleichbleibenden Höhe ausgegangen. Vor Ort wurde zum besseren Verständnis die Wasserhöhe am Gewässer genannt (ca. 301,8 m üNN), Grundlage für die Ermittlung des ÜGs sind die jeweils tatsächlichen Werte. Diese schwanken an den hier relevanten Punkten zwischen 301,746 und 301,712 m üNN. Hieraus, aus den vor Ort gemessenen Höhen und den Geländedaten des Landesamtes für Umwelt ergibt sich das dargestellte ÜG.</p> <p><u>Vorsprache [REDACTED] und ergänzendes Schreiben:</u></p> <p><u>Grundsätzliches:</u></p> <p>Das ÜG der Farrnbach im Bereich der Anwesen der Familie [REDACTED] Flurnummern [REDACTED] wurde mehrfach überprüft, einmal durch die Verschneidung der berechneten Wasserspiegellinie mit den Geländedaten aus dem aktuellen Laserscanning (Dez. 2016) und zusätzlich über die terrestrische Vermessung der Geländepunkte. Die daraus folgenden Änderungen wurden in die Pläne eingearbeitet. Weitere Berechnungen oder Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig, die vorgebrachten Bedenken und Änderungswünsche der Familie [REDACTED] konnten nicht ausreichend begründet werden, um das ÜG nochmals anzupassen.</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>Da es keine Pegelmessungen für die Farrnbach gibt, hat das WWA Abflusswerte von ähnlichen Einzugsgebieten zu Grunde gelegt.</p> <p>Auf dem Nachbargrundstück [REDACTED] befindet sich eine Höhenmarke mit 302,50 m üNN, weshalb die Einwendungsführer sicher sagen können, dass die Wasserstände bei den Hochwässern von 1993 und 2002 genau diesem angenommenen HQ₁₀₀ entspricht. Daher können sie die tatsächliche Ausbreitung bei einem HQ₁₀₀ angeben.</p> <p>Die Umsetzung des am 19.04.2017 dargestellten Änderungsbedarfs wird gefordert.</p> | <p>[REDACTED], Gem. Bfb): Die Überschwemmungsgrenze auf dem Flurstück [REDACTED] ist das Ergebnis eines Verschnitts von Laserscandaten des Geländes (Daten vom LfU) und dem berechneten Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung, dabei werden durch das Berechnungsprogramm die Geländehöhen und Wasserspiegelhöhen voneinander subtrahiert. Beim Verschnitt der beiden Höhen treten im Randbereich der Überschwemmungsgrenzen wenige Zentimeter hohe Wasserstände auf, der Bereich ist demnach beim rechnerisch ermittelten Bemessungshochwasser überschwemmt. Die von der Familie [REDACTED] eingezeichnete Grenze ist fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>[REDACTED] Gem. Bfb): - <i>Zuwegung zur Farrnbach</i> Die Überschwemmungsgrenze ist das Ergebnis eines Verschnitts von Laserscandaten des Geländes (Daten vom LfU) und dem berechneten Wasserspiegel aus der hydraulischen Berechnung, s.o. Die Fläche von ca. 4 m² im Treppenabsatz ist demnach beim rechnerisch ermittelten Bemessungshochwasser überschwemmt, die Darstellung ist plausibel. Eine terrestrische Vermessung bei einer derartig kleinen Fläche unangemessen.</p> <p>- <i>Zuwegung zur [REDACTED] Straße</i> Die Darstellung im Bereich der Briefkastenanlage und der Mauer entspricht exakt den örtlichen Gegebenheiten. Mit darübergelegtem Luftbild ist erkennbar, dass der überflutete Einfahrtbereich genau durch diese Anlagen begrenzt wird.</p> <p>[REDACTED], Gem. Bfb): - <i>rückwärtiger Garten:</i> Die Überflutung des rückwärtigen Gartens erfolgt über den nördlichen Garagenhof und die Stufen, nicht durch eine vermeintliche Lücke zwischen den Anwesen [REDACTED] und [REDACTED] (die planliche Lücke wurde geschlossen). Die Stufenhöhen wurden im Beisein der [REDACTED] terrestrisch vermessen, die oberste Stufe und der dahin</p> |
|--|--|--|---|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | <p>liegende Garten liegen tiefer als der HQ₁₀₀-Wasserspiegel.</p> <p>- <i>südliche Garage:</i> Bei der Vermessung vor Ort im Bereich der südlichen Garage wurde eine Geländehöhe von 301,61 m ü. NN aufgenommen, der berechnete Wasserspiegel liegt an dieser Stelle bei 301,72 m ü. NN also 10 cm höher. Das Gelände ist dort eben und steigt zur Garage nicht mehr an, der Messpunkt ist also ausreichend. Das berechnete ÜG reicht bis zur Garage.</p> <p><i>„wellige“ Linien:</i> Die in den Plänen dargestellte Überschwemmungsgrenze ist das Resultat einer digitalen hydraulischen Berechnung, die Überschwemmungslinien sind nicht händisch gezeichnet, sondern das Berechnungsergebnis der EDV. Bei einer Plausibilitätsprüfung werden nur bei Bedarf einzelne Bereiche nachkorrigiert. Daher wurden im aktuellen Fall die Überschwemmungsgrenzen um das Haus und die Garage des Anwesens [REDACTED] auf der Flurnummer [REDACTED] als gerade Linie dargestellt. Aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwands kann aber nicht jeder Verlauf händisch geglättet werden.</p> <p><i>Grundlage der Ermittlung des ÜGs</i> Die Ermittlung basiert auf einer DIN-gerechten stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung. Dem liegen ein Geländemodell sowie die Abflussbildung der gesamten spezifischen Einzugsfläche zu Grunde. Die Aussage der Einwender, dass Abflusswerte von ähnlichen Einzugsgebieten herangezogen wurden, entbehrt jeglicher Grundlage.</p> <p><i>frühere HQ₁₀₀-Hochwasserereignisse</i> Das festzusetzende ÜG entspricht dem rechnerischen hundertjährigen Hochwasserereignis und muss nicht zwingend mit Beobachtungen häufigerer Hochwasserereignisse zusammenfallen. Ein hundertjähriges Hochwasserereignis ist –trotz des wiederholten Vortrags der Einwendungsführer- in den vergangenen Jahren nicht aufgetreten und auch nicht anhand vorhandener Daten</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | | |
|---|---|------------|---|---|
| | | | | <p>nachweisbar bzw. nachvollziehbar, so dass hierzu (selbst bei möglicherweise ähnlichen Wasserständen) auch keine Erfahrungswerte der Anwohner vorliegen können.</p> <p>→ Die ergänzten / präzisierten Forderungen sind <u>zurückzuweisen</u>.</p> |
| <p>Einwendung hinfällig, da in Auslegung 2019 andere Ausbreitung des ÜGs</p> | | | | |
| 7 | <p>██████████ ██████████ ██████████ ██████████</p> | 30.12.2016 | <p>Aufgrund nicht abzusehender negativer Einflüsse auf den Wert des Grundstückes ██████████, Gem. Bfb, inkl. Mehrkosten (Versicherungsbeiträge) wurde Widerspruch eingelegt.</p> | <p>Die Festsetzung des ÜGs im Umfang eines auf fachlicher Basis ermittelten HQ₁₀₀-Hochwasserereignisses ist gesetzlich <i>zwingend</i> vorgeschrieben (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Die Auswirkungen der Festsetzung des ÜGs auf Immobilien, Bauvorhaben, Investitionen und Versicherungen ergeben sich hauptsächlich aus den besonderen Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 WHG.</p> <p>Bei diesen Schutzvorschriften, die zu Wertminderungen oder erhöhten Kosten führen können, handelt es sich um Verbote mit Erlaubnisvorbehalt und damit eigentumsrechtlich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, die ohne Entschädigung oder Ausgleich hinzunehmen sind.</p> <p>Eine Abmilderung der Folgen der Schutzvorschriften ist im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen durch die Zulassung von Ausnahmen durch die untere Wasserbehörde möglich.</p> <p>→ Die Einwendung ist daher <u>zurückzuweisen</u>.</p> |
| <p>→ Die Einwendung ist <u>zurückzuweisen</u>.</p> | | | | |
| 8 | <p>Anlieger des Farrnbachs: ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████</p> | 30.12.0216 | <p>Einwendung bezieht sich auf die vorgesehene Festsetzung westlich der Regelsbacher Brücke in Burgfarrnbach.</p> <p>1. Die Ausweisung des ÜGs im dargestellten Ausmaß ist maßgeblich auf die Einbauten an der Regelsbacher Brücke zurückzuführen. Die ungenehmigt errichteten Bauten führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserabflusses und einem Aufstau vor der Regelsbacher Brücke, was auch im Erläuterungsbericht</p> | <p>1. Die Bebauung an der Regelsbacher Brücke (Engstelle) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für den Hochwasserabfluss dar. Sie ist aber nicht alleine ursächlich für die Ausmaße des ÜGs (s.u., Zif. 4.). Es kommt bereits deutlich vor der Brücke und der Eng-</p> |

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| | | | <p>2. Die Abflusssituation wird außerdem gestört durch das Unterlassen des Gewässerunterhalts (Ausbaggern, Gehölzrückschnitt). Unterhaltungsarbeiten erfolgten jeweils nur nach den großen Hochwässern 1993 und 2002. Seit 2002 wurde immer wieder erfolglos die Durchführung des Gewässerunterhalts gefordert.</p> | <p><u>Garten/Abmauerung mit Ecke eines Anbaus (Süden):</u> Ebenfalls seit ca. 1950/1960 Wasserrechtlich damals (wohl) nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Überbauungen am südlichen Ufer der Stadt Fürth seit 1956 bekannt.</p> <p>2. Die Verpflichtung des Freistaats Bayern zu einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ergibt sich aus Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG und umfasst insb. die Erhaltung eines Gewässerzustands, der hinsichtlich Abführung von Wasser und Geschiebe den <u>wasserwirtschaftlichen</u> Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Diese Aufgabe ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die vom zuständigen WWA als schlicht hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird.</p> <p>Dritte haben nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich keinen Anspruch auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen. Die Unterhaltung gemäß den wasserrechtlichen Gesetzen hat nicht die Bestimmung und den Zweck, Privatinteressen zu dienen, auch wenn sie tatsächlich eine derartige Wirkung entfalten kann. Die Unterhaltungspflicht hat <u>keine drittschützende Wirkung</u>, weshalb es für Dritte auch keinen Rechtsbehelf gegen eine unterlassene Unterhaltung gibt.</p> <p>Auch die Stadt Fürth als untere Wasserrechtsbehörde hat keine rechtliche Möglichkeit, den Staat zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zu zwingen oder das „Ob“ und „Wie“ der Erfüllung bestimmen.</p> <p>Der Unterhaltsverpflichtete muss sich insbesondere nicht auf ungewöhnliche und seltene Ereignisse (Katastrophenregen, Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren) –wie hier- einrichten. Unbeschadet davon können bei Schäden aufgrund unterlassener/ungenügender Unterhaltung ggf. pri-</p> |
|--|--|--|---|---|

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>3. Für die Bemessung des HQ₁₀₀ werden außerdem die Hochwasserereignisse nach den Pegelständen der Pegnitz herangezogen, deren Verhältnisse mit einem anders geprägten Hinterland (schneereiche Berge) sind mit dem Einzugsgebiet der Farrnbach nicht vergleichbar.</p> <p>4. Die Stadt Fürth verweist auf die Pflicht zur Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Vorher müssen behördlicherseits die viel länger bestehenden Pflichten (Engpassbeseitigung, Gewässerunterhalt) erledigt werden.</p> | <p>vatrechtlich Schadensersatz geltend gemacht werden.</p> <p>Dennoch wurden vom WWA in Absprache mit der Stadt Fürth Ende 2016 (Rückschnitt) und Anfang 2017 (Räumung) umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ende 2019 sind weitere Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>3. Diese Aussage ist falsch. Es werden keine Pegelstände der Pegnitz oder sonstigen Daten, sondern nur die Charakteristik und Eigenschaften des tatsächlichen Einzugsgebietes der Farrnbach herangezogen.</p> <p>4. <u>Engpassbeseitigung:</u> Der Stadt Fürth hat die Entstehung des Engpasses vor vielen Jahrzehnten geduldet (Mauer: niedrige Mauer ca. 1940er Jahre + heutige Mauer ca. 1993, Garage: ca. Ende 1950er Jahre + Vergrößerung 1960er Jahre). Bis ca. zum Jahrtausendwechsel waren mögliche negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss nicht bekannt.</p> <p>Die bauaufsichtliche Befugnis zum Einschreiten ist bei den seit vielen Jahrzehnten bestehenden baulichen Anlagen verwirkt bzw. war nicht gegeben, ähnliches gilt nach Mitteilung des städtischen Liegenschaftsamtes auch für privatrechtliche Ansprüche der Stadt Fürth.</p> <p>Eine Befugnis zur Beseitigung des Engpasses durch die Stadt Fürth ergäbe sich nur aus dem Wasserrecht (Art. 46 Abs. 5 bzw. 6 BayWG), wonach zur Vermeidung von Hochwassergefahren / Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses Anordnungen erlassen werden können. Eine erkannte und nachgewiesene Gefährdung hätte gar eine Ermessensreduzierung zur Folge. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein rechtlich belastbares Gutachten des amtlichen</p> |
|--|--|--|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>Sachverständigen und die Verhältnismäßigkeit (insb. Eigentumseingriffe durch Beseitigung von baurechtlich nicht illegalen Anlagen). Ein solches Gutachten konnte vom WWA bisher nicht erstellt werden. Vielmehr führt nach vorliegenden Berechnungen (2007 und 2017) eine Rückversetzung der nördlichen <u>Mauer</u> zwar zu einer Entlastung der Hochwassersituation, sie hat aber keine ausreichende Schutzwirkung vor einem HQ₁₀₀ und nur geringe Auswirkungen auf den Ausbreitungsumfang einer derartigen Überschwemmung. Eine gleichzeitige Beseitigung der südlichen <u>Garage</u> hätte kaum erkennbare zusätzliche Auswirkungen.</p> <p><u>Das ÜG hätte auch nach isolierter Beseitigung des Engpasses einen annähernd gleichen Umfang.</u></p> <p>Eine wasserrechtliche Beseitigungsanordnung für die Garage und eine Rückversetzung der nördlichen Mauer inkl. Enteignungen war und ist auf dieser Grundlage rechtlich <u>nicht</u> möglich.</p> <p>Vielmehr soll unter Einbeziehung aller erforderlichen Teilmaßnahmen (inkl. Beseitigung der Garage mit Aufweitung des Gewässerbetts) der rechtlich geforderte Hochwasserschutz (HQ₁₀₀) durch eine Gesamtmaßnahme erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wasserrechtliche Beseitigungsmöglichkeit nach Art. 46 BayWG sich nur insoweit erstreckt, als es wasserwirtschaftlich erforderlich ist (d.h. bei der südlichen Garage wohl nur für den kleinen Teil der Überbauung ins Gewässerbett), während bei einer Gesamtmaßnahme zur Erreichung des Schutzzieles HQ₁₀₀ weitergehende Eingriffs- und Enteignungsmöglichkeiten bestehen und geplant sind. Grundlage für ein solches Vorgehen ist die Prüfung und Abwägung aller in Frage kommender Varianten und die Durchführung eines entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die möglichen Maßnahmen befinden sich in der Planung. Ziel ist es, dass urbane Gebiete später nicht mehr im ÜG liegen.</p> |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | <p>5. Durch die jahrelange Untätigkeit der Behörden und die Bevorzugung einzelner Bürger wird man nun belastet durch Wertminderung der Grundstücke und künftige Kosten durch Auflagen.</p> <p>Der Pegel an der Farrnbach bei Hiltmannsdorf wurde erst vor wenigen Jahren als Ergebnis der Forderung der Anwohner nach den beiden Hochwässern errichtet und gemessen. Es fehlen aussagekräftige Pegelwerte,</p> | <p>Bestandteil aller in der Diskussion stehenden Varianten ist die Aufweitung des Engpasses.</p> <p>Im Übrigen ist ein solches wasserrechtliches Verfahren in jeden Fall erforderlich, da schon alleine die bei einer Engpass-Aufweitung entstehende Gewässer- veränderung wasserrechtlich genehmigungsbedürftig ist.</p> <p><u>Gewässerunterhalt:</u> s.o. (Zif. 2)</p> <p><u>Festsetzungspflicht:</u> Die zwingende Pflicht zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus dem Bundesrecht (§ 76 Abs. 2 WHG). Das WWA ist verpflichtet, die Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG) und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).</p> <p>Rechtzeitig vor dem späteren Wirksamwerden der Hochwasserschutzmaßnahmen werden die Grenzen des ÜGs neu berechnet. Darauf aufbauend wird ein Verfahren zur Änderung des ÜGs durchgeführt.</p> <p><u>Die Stadt Fürth ist bundesrechtlich zur Festsetzung des ÜGs mit dem Status Quo verpflichtet</u>, unabhängig von später wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen oder möglicher Versäumnisse von Behörden. Deshalb kann von der Festsetzung des ÜGs in der zurzeit bestehenden Ausdehnung nicht abgesehen werden.</p> <p>5. Bzgl. der vorgeworfenen Untätigkeit und Bevorzugung einzelner Bürger wird auf o.g. verwiesen.</p> <p>Die Auswirkungen der Festsetzung des ÜGs auf Immobilien, Bauvorhaben, Investitionen und Versiche-</p> |
|--|--|--|--|---|

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| | | | <p>deshalb kann ein ÜG in der dargestellten Weise derzeit nicht festgesetzt werden.</p> <p>6. Bei der Ausweisung der Baugebiete wurde und wird nicht auf die nötige Regenwasserrückhaltung geachtet, so dass die Versiegelung der Flächen im Einzugsbereich der Farnbach den Hochwasserabfluss zusätzlich unnötig belastet.</p> | <p>rungen ergeben sich hauptsächlich aus den besonderen Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 WHG.</p> <p>Bei diesen Schutzvorschriften, die zu Wertminderungen oder erhöhten Kosten führen können, handelt es sich um Verbote mit Erlaubnisvorbehalt und damit eigentumsrechtlich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, die ohne Entschädigung oder Ausgleich hinzunehmen sind.</p> <p>Eine Abmilderung der Folgen der Schutzvorschriften ist im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen durch die Zulassung von Ausnahmen durch die untere Wasserbehörde möglich.</p> <p>6. Bei wasserrechtlichen Verfahren zu Einleitungen (Niederschlagwasser, Regenüberläufe, Notentlastungen etc.) wurden und werden die jeweils geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Rückhaltevolumen beachtet - sowohl im Stadtgebiet Fürth als auch im Landkreis Fürth. Trotzdem werden im Zuge der Planungen für eine Hochwasserschutzmaßnahme auch die bestehenden Einleitungen nochmals betrachtet.</p> <p>Sämtliche vorgebrachten Punkte ändern nichts daran, dass der dargestellte Bereich derzeit bei einem HQ₁₀₀ überschwemmt wird. Dieser Bereich ist mit dem <u>Status Quo</u> festzusetzen.</p> <p>→ Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.</p> |
| <p>→ Die Einwendung ist insgesamt zurückzuweisen.</p> | | | | |

| <p>Ausgeschlossene Einwendungen - Prüfung als Hinweise von Amts wegen - (1. Anhörungsverfahren vom 21.11. – 20.12.2016)</p> | | | | |
|--|--|----------------|----------------------|----------------------------------|
| Nr. | formlose / verspätete Einwendungen (präkludiert) | Einwendung vom | Einwendungen, Antrag | Bewertung durch die Fachbehörden |
| | | | | |

| | | | | |
|---|------------|----------------------------|--|--|
| 1 | [REDACTED] | 02.01.2017 (per E-Mail) | Aufgrund der Höhenlage des Wohngebäudes, [REDACTED], ist es nicht möglich, dass bei Hochwasser unser Wohngebäude betroffen ist. Die Höhenlage des Grundstückes ist gleich, trotzdem liegt eine Hälfte im ÜG und eine Hälfte nicht. Andere, weitaus tiefer liegende Nachbargrundstücke wurden nicht ins ÜG aufgenommen. | <p><i>Es handelt sich nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine einfache E-Mail ohne Signatur genügt nach Art. 3a BayVwVfG nicht. Eine derart übermittelte Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung.</i></p> <p><i>Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen <u>Präklusion</u> grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> <p><i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i></p> <p>Das ÜG wurde angepasst.</p> <p>→ Die „Einwendung“ wurde berücksichtigt. Sie wurde von [REDACTED] am 15.03.2017 als erledigt betrachtet.</p> |
| 2 | [REDACTED] | 20.04.2017 | <p><u>Vorsprache und E-Mail</u> sowie Ortstermin am 14.06.2017: An der Grenze zum Nachbargrundstück ([REDACTED]) ist ein Höhenunterschied von ca. 1 m erkennbar. Dies spiegelt sich in dem Verlauf des ÜGs nicht wieder.</p> | <p><i>Es handelt sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit <u>präkludiert</u>.</i></p> <p><i>Zudem handelt es handelt nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine einfache E-Mail ohne Signatur genügt nach Art. 3a BayVwVfG nicht. Eine derart übermittelte Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung.</i></p> <p><i>Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen Präklusion grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> <p><i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i></p> <p>Nach einer terrestrischen Vermessung durch das WWA am 26.06.2017 im Bereich der Anwesen der Familien [REDACTED] kann das ÜG im Randbereich genauer dargestellt werden.</p> <p>Die Überschwemmungsgrenze verschiebt sich - zum Teil um ein paar Meter - nach Norden.</p> |

| | | | | |
|---|---|------------|--|---|
| 3 | <p>██████████ ██████████ ██████████ ██████████</p> | 11.07.2017 | <p>1. Die Ermittlung des ÜGs ist zu ungenau. Auf dem Nachbargrundstück der Fam. ██████ wurden Fehler in der Ermittlung der Hochwasserlinie erkannt, diese führten zu signifikanten Korrekturen. Auch auf dem eigenen Grundstück hat eine Nachvermessung eine Verschiebung der Hochwasserlinie um mehrere Meter ergeben, weil eine ca. 1m hohe Mauer ursprünglich nicht berücksichtigt war. Bei weiteren Nachmessungen bei weiteren Nachbarn sind noch mehr Ungenauigkeiten zu erwarten.</p> <p>2. Einfluss der Einbauten an der Regelsbacher Brücke auf die HQ₁₀₀-Linie ist nicht quantifiziert. Für das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung sowie zur Abschätzung, welcher Schaden durch die Einbauten entsteht, sollte der Einfluss dargestellt werden. Außerdem ist der rechtliche Status der Einbauten unklar. Da Herr OB Dr. Jung im Bau- und Werkausschuss am 21.06.2017 von einer Duldung sprach, wird</p> | <p>→ Die „Einwendung“ wurde berücksichtigt.</p> <p><i>Bei 1. handelt es sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit <u>präkludiert</u>.</i></p> <p><i>Zudem handelt es handelt nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine einfache E-Mail ohne Signatur genügt nach Art. 3a BayVwVfG nicht. Eine derart übermittelte Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung.</i></p> <p><i>Außerdem wäre die Einwendung zwingend zurückzuweisen, da keine eigene Rechtsverletzung vorgebracht wurde.</i></p> <p><i>Das dem ÜG zu Grunde liegende Geländemodell wurde mittels Laserscanning (2005) durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Dezember 2016 ermittelt. Bei diesem Verfahren kann durch zwischen dem Messraster liegenden Objekten (z.B. Mauern) zu Ungenauigkeiten kommen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hatte jeder Betroffene die Möglichkeit, derartige Sachverhalte mitzuteilen und eine Überprüfung zu veranlassen (terrestrische Nachvermessung).</i></p> <p><i>Dieses Verfahren zur Erstellung des Geländemodells ist vom BayStUV vorgegeben, entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist unter Angemessenheitsgesichtspunkten ausreichend genau.</i></p> <p><i>Bei 2. handelt es sich um eine Wiederholung der im Erörterungstermin <u>zurückgezogenen</u> Einwendung.</i></p> <p><i>Zum rechtlichen Status der Engstelle wird auf Einwendung Nr. 8 (1), zur Quantifizierung des Einflusses der Einbauten auf Einwendung Nr. 2, Antworten 1 und 2 verwiesen. Eine Darstellung, wie sich das ÜG nach Aufweitung der Engstelle durch Rückbau bestimmte Anlagen verändern würde, liegt vor und wird in die Diskussion eingebracht.</i></p> |
|---|---|------------|--|---|

| | | | | |
|---|---|----------------------------------|---|---|
| | | | <p>von Schwarzbauten ausgegangen. Diese Großzügigkeit führt zu signifikanten Vermögensverlusten der Anwohner (Anm.: durch die Ausweisung des ÜGs).</p> <p>3. Es ist unklar, ob die Korrekturmessungen in die Beschlussvorlage eingearbeitet wurden. Es liegt ihnen kein verbindlich revidierter Plan vor.</p> | <p><i>Bei 3. handelt es sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit <u>präkludiert</u>.</i></p> <p>Aus den, der Vorlage beigefügten Karten geht eindeutig hervor, dass die Korrekturen eingearbeitet sind. Zudem wurde dem [REDACTED] am 04.07.2017 ein Auszug der korrigierten Karte zugemailt, wofür sich bedankt wurde. Das Vorgebrachte ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>→ Dieser Punkt ist hinfällig, dass das ÜG durch die neue Überrechnung einen anderen Umgriff hat. Die aufgenommenen Geländedaten sind jedoch auch in das neue Modell eingearbeitet.</p> <p><i>Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen Präklusion grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> <p><i>Mangels substantieller Argumente erübrigt sich eine Behandlung von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG.</i></p> <p>→ Die „Einwendung“ kann <u>nicht</u> berücksichtigt werden.</p> |
| 4 | <p><u>Eigentümergeinschaft</u> [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p> | 05.03. + 07.03.2017 (per E-Mail) | <p>Das Wohnhaus [REDACTED] wird im Jahr 2017 durch hochwassersichere Kellerfenster geschützt und ist deshalb vom ÜG auszunehmen.</p> | <p><i>Es handelt sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit <u>präkludiert</u>.</i></p> <p><i>Zudem handelt es handelt nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine einfache E-Mail ohne Signatur genügt nach Art. 3a BayVwVfG nicht. Eine derart übermittelte Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung.</i></p> <p><i>Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen Präklusion grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> <p><i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i></p> |

| | | | | |
|---|---|-------------------------------|--|--|
| | | | | <p>Das Gebäude ist beim hundertjährigen Hochwasserereignis betroffen. Eine Herausnahme aus dem ÜG kann nicht begründet und nicht vorgenommen werden. Die Vorgaben des StMUV (oberste Wasserrechtsbehörde) besagt, dass alle Gebäude, die ganz im ÜG liegen oder die Grenze des ÜGs an einer Stelle schneiden oder berühren, entsprechend zu kennzeichnen sind. Die Vorgabe ist fachlich sinnvoll und an ihr ändert auch ein individueller Hochwasserschutz nichts, da nie dauerhaft sicher ausgeschlossen werden kann, dass Wasser gleichwohl in das Gebäude eindringen kann (z.B. durch bestehende oder zukünftig neue Wandöffnungen, nicht oder nicht rechtzeitig angebrachtem Hochwasserschutz). Die rote Kennzeichnung von Gebäuden hat neben der optischen Darstellung betroffener und ggf. zu schützender Bereiche die Folge, dass das gesamte markierte Gebäude von der ÜG-Verordnung betroffen und somit den Rechtsfolgen der Festsetzung unterworfen ist. Es obliegt der Eigenverantwortung jedes im ÜG liegenden Eigentümers, derartige Schutzmaßnahmen für sich zu prüfen und ggf. umzusetzen. Die tatsächlichen Gegebenheiten und ein ggf. umgesetzter Schutz spielen eine wichtige Rolle bei der Prüfung, ob im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 78 WHG bzw. § 4 FarrnbachÜV erteilt werden können.</p> <p>→ Die „Einwendung“ ist zurückzuweisen.</p> |
| 5 | <p>██████████ ██████████ ██████████</p> | 31.05.2017 (pers. Vorsprache) | <p>Mit der Festsetzung des ÜGs ist zuzuwarten, bis die illegalen Einbauten im Bereich der Engstelle vor der Regelsbacher Brücke aus dem Gewässer beseitigt wurden. Es ist unfair, dass die Eigentümer im ÜG durch die unzulässigen und von der Stadt Fürth geduldeten Einbauten beeinträchtigt werden.</p> | <p><i>Es handelt sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit präkludiert. Zudem handelt es handelt nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine mündliche Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung. Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen Präklusion grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> <p><i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i></p> |

| | | | | |
|---|---|------------|---|--|
| | | | | <p>Ein Aufschieben des Verordnungserlasses bis zur Lösung der Hochwassergefahr in Burgfarrnbach / Regelsbacher Brücke ist <u>rechtlich</u> nicht zulässig. Ermessensspielraum räumt der Gesetzgeber der Stadt Fürth im Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG nicht ein. Die Handreichung des StMUG vom 20.07.2010 sieht vor, dass der „IST-Zustand“ zum Festsetzungszeitpunkt maßgeblich ist. Im Ausnahmefall bestünde allenfalls die Möglichkeit, dass wenn eine den Hochwasserabfluss beeinflussende Maßnahme zeitnah abgeschlossen werden kann, der Planungszustand bei der Festsetzung des ÜGs zugrunde gelegt werden darf. Dies ist frühestens dann möglich, wenn die Planfeststellung rechtskräftig, die Finanzierung gesichert ist und der Baubeginn unmittelbar bevorsteht. In allen anderen Fällen ist das ÜG mit dem derzeitigen Umfang festzusetzen und nach Abschluss der Maßnahme eine Neuberechnung durchzuführen. Für die Situation in Burgfarrnbach steht jedoch weder Art noch Umfang der Maßnahme fest, die Finanzierung ist deshalb noch offen und ein Planfeststellungsverfahren noch nicht beantragt. Mit einem Baubeginn ist bei realistischer Betrachtung innerhalb der nächsten 2 Jahre keinesfalls zu rechnen (unabhängig von der Maßnahme, selbst bei einer reinen Aufweitung des Engpasses).</p> <p>→ Die „Einwendung“ kann <u>nicht</u> berücksichtigt werden.</p> |
| 6 | <p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p> | 12.07.2017 | <p>Die vom WWA gewählte Messmethode per GPS (<i>Anm.: der ergänzenden Nachvermessung</i>) ist mit einer Messgenauigkeit von 20-50 cm, insb. bei Flächen mit Schattenbildungen durch hohe Häuser und Bäume zu ungenau. Es wurde eine Nachvermessung der eigenen Grundstücke durch das städtische Vermessungsamt beantragt.</p> | <p><i>Die Messgenauigkeit wurde vorher nie angezweifelt. Es handelt sich um ein neues Argument. Dieses ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und damit <u>präkludiert</u>. Zudem handelt es handelt nicht um eine Einwendung, da diese nicht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurde. Eine mündliche Einwendung entfaltet keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung. Die Stadt Fürth ist aufgrund der materiellen Präklusion grundsätzlich gehindert, ausgeschlossene Einwendungen in das Verfahren einzuführen.</i></p> |

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | <p><i>Das Vorgebrachte wurde als Hinweis von Amts wegen nach Art. 24 BayVwVfG untersucht und behandelt:</i></p> <p>Das dem ÜG zu Grunde liegende Geländemodell wurde mittels Laserscanning (2005) durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Dezember 2016 ermittelt und im Bereich der angesprochenen Grundstücke zusätzlich über eine terrestrische Nachvermessung durch das WWA am 31.03.2017 ergänzt.</p> <p>Die aufgenommenen Punkte weisen nach Herstellerangaben eine Messgenauigkeit von vertikal +/- 15 mm + 0,5 ppm unter normalen Bedingungen auf. Wie [REDACTED] selbst vor Ort am 31.03.2017 erklärt und gezeigt wurde, verweigert das Vermessungsgerät bei wesentlich größeren Ungenauigkeiten die Messung. Das Gerät ermittelte bei allen aufgenommenen Punkten individuelle Messungenauigkeiten zwischen +/- 18 mm und +/- 51 mm.</p> <p>Auch unter der theoretischen Annahme, dass bei allen nachgemessenen Punkten das Messergebnis durch die Messungenauigkeit im maximalen Umfang zu Ungunsten der Grundstückseigentümer abweicht, bleiben die im Geländemodell überschwemmten Punkte weiterhin überschwemmt.</p> <p>Dieses Verfahren zur Erstellung des Geländemodells entspricht nach Auskunft des WWA den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist unter Angemessenheitsgesichtspunkten ausreichend genau. Eine darüber hinaus gehende Nachvermessung wird durch die Stadt Fürth nicht durchgeführt.</p> <p>[REDACTED] wurde die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Monats eine Nachvermessung durch ein privates Vermessungsbüro zu beauftragen und das Vermessungsprotokoll vorzulegen. Dies ist nicht geschehen.</p> <p>→ Die „Einwendung“ kann <u>nicht</u> berücksichtigt werden.</p> |
|--|--|--|--|---|

